

Merkblatt

des Vorprüfungsausschusses „Fachanwalt Versicherungsrecht“ der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

1. Mitglieder des Vorprüfungsausschusses

Mitglieder:

RA Dr. Oliver Sieg, Speditionstraße 1, 40221 Düsseldorf – Vorsitzender

RA Franz-Josef Janssen, Königsallee 92a, 40212 Düsseldorf

RAin Birgit Chrometzka, Benrather Schlossallee 125, 40597 Düsseldorf

Stellvertretendes Mitglied:

RAin Ulrike Wenzel-Daugusch, Bendhecker Straße 64, 41236 Mönchengladbach

2. Voraussetzungen

Die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung setzt voraus:

- Besondere theoretische Kenntnisse im Versicherungsrecht
- Besondere praktische Erfahrungen im Versicherungsrecht
- Dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung

3. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 6 FAO)

Der Nachweis erfolgt im Regelfall durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachlehrgang Versicherungsrecht. Der Nachweis muss Angaben enthalten, wann und von wem alle das Fachgebiet betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind (§ 6 Abs. 1b FAO). Außerdem sind mindestens drei schriftliche Aufsichtsarbeiten einschließlich Aufgabentext mit Bewertung im Original vorzulegen.

Ausnahme: Von der Teilnahme an einem Fachanwaltskurs kann nur abgesehen werden, wenn außerhalb eines Lehrgangs theoretische Kenntnisse erworben worden sind, die dem Inhalt eines Fachlehrgangs entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Hier werden strenge Anforderungen gestellt. Voraussetzungen sind entsprechende Nachweise (§ 6 Abs. 1 FAO). Es sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.

4. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen (§ 5 FAO)

Besondere praktische Erfahrungen liegen dann vor, wenn der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet Versicherungsrecht 80 Fälle bearbeitet hat, davon mindestens 10 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche von § 14a FAO beziehen. Der Antragsteller hat die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle anwaltlich zu versichern. Auch Fälle von Syndikusanwälten, soweit die Bearbeitung persönlich und weisungsfrei erfolgt ist, werden angerechnet.

5. Fallliste (§ 6 Abs. 3 FAO)

Die Fallliste muss folgende Angaben enthalten:

- Anonymisiertes Rubrum
- Aktenzeichen
- Gegenstand
- Zeitraum
- Art und Umfang der Tätigkeit
- Stand des Verfahrens

Es empfiehlt sich, die Fallliste möglichst übersichtlich und aussagekräftig zu verfassen, damit der Vorprüfungsausschuss sich bereits aufgrund der Fallliste ein Bild über die praktischen Erfahrungen des Antragstellers machen und auf das Fachgespräch gem. § 7 FAO verzichten kann.

Hinweis: Fälle des Versicherungsrechts (§ 5h FAO) sind in der Regel nur Fälle aus dem Versicherungsvertragsrecht.

Keine Versicherungsfälle sind daher z.B:

- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung (u.a. Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, Tierhalterhaftung, Aufsichtspflichtverletzung u.Ä.)
- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, aus Verkehrsunfällen gegen den Unfallgegner oder reine Regressansprüche wegen aus § 86 VVG übergegangenen Rechts
- Einholung einer Deckungszusage beim Rechtsschutzversicherer
- Prämieninkasso

Der Antragsteller / die Antragstellerin kann die versicherungsrechtliche Natur eines Mandats auch in jenen Fällen qualifiziert darlegen.

Prinzipiell sind Regressansprüche, Deckungs- und Prämienklagen mit versicherungsrechtlicher Relevanz eher dem allgemeinen Versicherungsrecht zuzuordnen. Auch hier hat der Antragsteller / die Antragstellerin die Gelegenheit, eine Zuordnung zu einem anderen Versicherungsbe- reich darzulegen und ggf. nachzuweisen.

Bloße Anträge auf Erlass eines Mahnbescheides genügen nicht den An- forderungen an ein gerichtliches Verfahren.

Muster-Fallliste

laufende Nummer	Gegenstand / Fachgebiet gem. § 14a FAO	anonymisiertes Rubrum + Aktenzeichen	Beginn und Ende der Tätigkeit	Gegenstand sowie Art und Umfang der Tätigkeit	Stand des Verfahrens	Gerichtliches Aktenzeichen
1	5	M. ./ G.-Versicherung 305/14	20.03.2014 – 10.04.2015	Geltendmachung von Leistungsansprüchen aus der Vollkasko-Versicherung. Der Versicherer hatte wegen grober Fahrlässigkeit (relative Fahruntüchtigkeit) die Deckung abgelehnt. Ausfallerscheinungen konnten nicht nachgewiesen werden		
2	7	K. ./ A.-Versicherung 306/14	20.03.2014	Deckungsklage in der privaten Haftpflichtversicherung; der Versicherer beruft sich auf Vorsatz	Rechtsstreit befindet sich im Stadium der Beweisaufnahme	LG Düsseldorf – 24 O 212/14
3	1	M. ./ R.-Versicherung 313/15	10.04.2015	Der Versicherer hat Deckungsschutz für eine Kündigungsschutzklage wegen fehlender Erfolgsaussicht abgelehnt	Schiedsgutachterentscheid ist beantragt	